

Finanzordnung des Schützenbezirks Unterland

**Beschlossen vom Bezirksausschuss
am 18.10.2011, geändert am 24.11.2015**

Präambel

Gemäß Position 8. Finanzordnung WSV gilt die Finanzordnung des WSV für den Bezirk Unterland unmittelbar.

Dies gilt nicht für Positionen:

- 3.3 Finanzordnung WSV (Bußgelder)
- 3.4 Finanzordnung WSV (Startgeld für Meisterschaften und andere Wettbewerbe),
- 7. Finanzordnung WSV (Zuschüsse für Veranstaltungen und Ehrengaben)

so dass diese Punkte der Bezirk Unterland in einer eigenen Finanzordnung frei regeln kann.

Gemäß Position 4.1.3 Finanzordnung WSV hat der Schützenbezirk Unterland die Möglichkeit die Auslagenerstattung in einer eigenen Finanzordnung, abweichend zur Finanzordnung WSV, einschränkend zu regeln. Dies bedeutet, dass der Bezirk Unterland in seiner Finanzordnung nicht über die in der Finanzordnung WSV genannten Beträge hinausgehen darf.

Zur Wirksamkeit dieser Finanzordnung ist ein Beschluss des Bezirksausschusses notwendig (Position 4.1.3 Finanzordnung WSV).

§ 1 Allgemeines

(1) Kontoauflösungen, -eröffnungen oder Wechsel der Banken sowie Geldgeschäfte ab 500 EUR sind im Bezirksschützenmeisteramt zu beschließen.

(2) Bei Ausgaben unter 500 EUR ist das Einverständnis des Bezirksoberschützenmeisters **vor** der Ausgabe einzuholen. Ansonsten kann die Erstattung verweigert werden. Ausnahmen hiervon kann das Bezirksschützenmeisteramt beschließen.

(3) Ausgaben außerhalb des „normalen“ Geschäftsbetriebes bedürfen eines Beschlusses des Bezirksschützenmeisteramtes, dies ist unabhängig von der Höhe der Ausgabe.

(4) In dringenden Fällen kann das Bezirksschützenmeisteramt telefonisch die Ausgabe beschließen. Dieser Beschluss ist in der nächsten Bezirksschützenmeisteramtssitzung formell zu bestätigen.

(5) Bei Ausgaben über 10.000 EUR, muss zuerst der Bezirksschützentag gehört werden.

§ 2 Beiträge und Entgelte

(1) Startgelder werden gemäß Ausschreibung vom Bezirksschatzmeister eingezogen. Eine Rechnung hierfür wird nicht erstellt. Die Angabe auf dem Kontoauszug des Zahlungspflichtigen gilt als Beleg für dessen Buchhaltung.

(2) Sollten bezüglich der Startgelder Differenzen bestehen, sind die gemeldeten Starts zuerst mit der Bezirkssportleitung abzustimmen. Sollten Startgelder zu viel eingezogen worden sein, so werden die Beträge vom Bezirksschatzmeister erstattet. Die Freigabe erfolgt durch die Bezirkssportleitung.

(3) Die Veranlassung einer Rücklastschrift durch den Verein ist nicht statthaft, da hier hohe Bankgebühren entstehen. Die Gebühren einer durch den Verein veranlassten Rücklastschrift trägt in jedem Fall der Verein.

(4) Vereine welche nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen werden je Rechnung mit einem Zuschlag für Verwaltung je Vorgang von 5 EUR belegt. Sollte dieser Zuschlag nicht bezahlt werden, gilt der gesamte Betrag als nicht bezahlt.

(5) Vereine welche trotz Rechnung bzw. Vorliegen der Ausschreibung bei Meisterschaften oder andere Wettbewerbe (**gilt nur bei nicht Vorlage einer Bankeinzugsermächtigung**) ihrer berechtigten Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von einem Monat nachkommen, werden im folgenden Jahr von der entsprechenden Veranstaltung ausgeschlossen.

(6) In letzter Instanz entscheidet das Bezirksschützenmeisteramt.

§ 3 Helfergeld

(1) Die Zahlung von Helfergeld ist bis zu einem Betrag von 20 EUR je Wettkampftag möglich. Bei halbtätigem Einsatz kann bis zu 10 EUR bezahlt werden.

(2) Ob und in welcher Höhe Zahlungen erfolgen, entscheidet das Bezirksschützenmeisteramt durch Beschluss.

(3) Der Helfer bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Helferliste, dass durch die Zahlung des Helfergeldes sein Ehrenamtsfreibetrag nicht überschritten wird.

(4) Wird der Ehrenamtsfreibetrag überschritten, entfällt der Anspruch auf Helfergeld. Ausbezahltes Helfergeld ist dann unverzüglich an den Bezirk zurückzuerstatten.

(5) Leistet der Helfer keine Unterschrift, so hat er keinen Anspruch auf Helfergeld.

(6) Das Helfergeld wird auf das Konto des Helfers, oder auf ein von ihm benanntes Konto überwiesen. Ist der Helfer weder mit der Überweisung auf sein Konto, noch mit der Überweisung auf ein anderes Konto einverstanden, hat er keinen Anspruch auf Helfergeld. Das andere Konto im Sinne dieser Vorschrift kann auch das Konto eines Schützenvereins sein.

(7) Eine Barauszahlung von Helfergeld findet nicht statt.

§ 4 Bußgelder

Bußgelder werden gemäß Ausschreibung erhoben.

§ 5 Seminare und Lehrgänge

Die Teilnahmebeiträge für Seminare und Lehrgänge werden nach Beschluss des Bezirksschützenmeisteramtes in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt.

§ 6 Vergütungen

Ein Anspruch auf Vergütungen (z.B. Sitzungsgeld) im Rahmen der Vorstandstätigkeit besteht nicht.

§ 7 Veranstaltungen

Für Veranstaltungen werden folgende Sätze erstattet:

a) Bezirksschützentag

(1) Es werden die Aufwendungen für den Bezirksschützentag auf Nachweis erstattet.

(2) Die Erstattung ist auf maximal 750 EUR begrenzt. Eine Überschreitung ist möglich, sofern sie im Vorhinein mit dem Bezirksschützenmeisteramt abgestimmt ist.

(3) Zusätzlich werden die angemessenen Kosten für die Bewirtung der Ehrengäste und die der Hallenmiete während derselben Veranstaltung übernommen.

b) Meisterschaften und andere Wettbewerbe

Die Standgelder und weitere Kosten für Meisterschaften und andere Wettbewerbe werden vom Bezirkssportleiter in Form einer Kostenaufstellung vor der Ausschreibung dem Bezirksschützenmeisteramt zur Prüfung vorgelegt. Sollten keine Änderungen zum Vorjahr vorliegen, ist keine Prüfung erforderlich. Eine Anhebung kann nur durch Beschluss im Bezirksschützenmeisteramt erfolgen.

§ 8. Vereinsjubiläen und Ehrengaben

(1) Der Bezirk gewährt ab dem 50-jährigen Jubiläum eine Ehrengabe oder ein Geldgeschenk in Höhe von

50 EUR bei 50-jährigem Jubiläum
75 EUR bei 75-jährigem Jubiläum
100 EUR bei 100-jährigem Jubiläum,
sowie 100 EUR bei jedem weiteren Jubiläum.

Die Anzahl der Jubiläumsjahre muss durch 25 teilbar sein. Ein Geldgeschenk muss zweckgebunden für die Jugendarbeit im Verein eingesetzt werden.

(2) Bei Schießstandeinweihungen kann das Bezirksschützenmeisteramt ein Geldgeschenk bis 500 EUR auf Antrag beschließen. Hierbei muss es sich um einen neuen Schießstand handeln.

(3) Bei Trauerfällen entscheidet der Bezirksoberschützenmeister bzw. eine von ihm beauftragte Person über den notwendigen Aufwand, je nach Stellung der/des Verstorbenen.

(4) Das Bezirksschützenmeisteramt entscheidet endgültig.